

Ein großer Rechtsreformer Nachruf auf Professor Alexander Makowskji

Autor: Dr. Max Gutbrod*

Stand: November 2020

Inhaltsverzeichnis:

I. Erlebnisse mit und durch Prof. Alexander Makowskji

II. Rechtsreformer

III. Persönliches

IV. Epilog

Am 11.05.2020 ist, wegen der COVID-Krise eher unbemerkt, mit fast 90 Jahren *Prof. Dr. Alexander Lwowitsch Makowskji* in Moskau gestorben.

Dieser Nachruf gilt einem der großen Rechtsreformer des 20. Jahrhunderts, aus dessen Lebensweg- und -leistung man viel lernen kann, berichtet aber auch von Begegnungen mit *Alexander Makowskji*, die mich beeindruckt haben.

I. Erlebnisse mit und durch Prof. Alexander Makowskji

1. Treffen im Zusammenhang mit Rechtsreformen

2011 hatte ich bei einem der Foren in St. Petersburg über Reformbedarf im Gesellschaftsrecht vorzutragen. Ich wollte demonstrieren, dass die Haftung der Geschäftsführung gerade in den GUS-Staaten wesentliche, bei den damals geplanten Reformen nicht berücksichtigte Bedeutung hatte. Meine Beispiele, von Asset-Stripping bis zur Verantwortung für Bestechungszahlungen, waren für die Region nicht schmeichelhaft. Erst nach Beginn der Sitzung bemerkte ich, dass ich in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu *Prof. Makowskji* zu reden hatte. Ich strickte den geplanten Vortrag hektisch um. Viel freundlicher als geplant war mein Ergebnis dennoch nicht. Anhand der Reaktionen der Zuhörer

Zitierweise: Gutbrod, M., Ein großer Rechtsreformer. Nachruf auf Professor Alexander Makowskji, O/L-2-2020, https://www.ostinstitut.de/documents/Gutbrod_Ein_groer_Rechtsreformer_Nachruf_auf_Professor_Alexander_Makowskji_OL_2_2020.pdf.

* Dr. Max Gutbrod, Moscow Branch of Baker & McKenzie CIS, Limited.

Gutbrod - Ein großer Rechtsreformer. Nachruf auf Professor Alexander Makowskji, Ost/Letter-2-2020
(Dezember 2020)

befürchtete ich, ich sei unverständlich geblieben. Jedenfalls hat mich der Anlass so angeregt, dass ich verschiedene Entwürfe, die insbesondere auch die Entwicklung seit der Finanzkrise behandeln sollten, immer wieder aufgreife.

In der Pause sprach mich *Prof. Makowskji* auf ein Treffen in Moskau an. Er kam in unser Büro und überreichte mir seine Aufsatzsammlung „O Kodifikazii Graschandskovo Prawo“ („Zur Kodifikation des Zivilrechts“¹, im weiteren auch „O Kodifikazii“) mit einer außerordentlich freundlichen Widmung. Durch die Lektüre wurden mir viele Zusammenhänge plausibel.

2. Makowskjis rechtsgeschichtliche Arbeiten

- a) Zum einen beeindruckte mich *Makowskjis* Übersicht über die russische Rechtsgeschichte und die sich daraus ergebende Ähnlichkeit mit rechtsgeschichtlichen Phänomenen anderswo. *Speranskjis* Versuch etwa, in einem von Leibeigenschaft, feudalem Recht und Staatskirchentum geprägten Zarenreich den Code Civil einzuführen, nennt *Makowskji* „seltsam und anmaßend“², obwohl der Code Civil ja im russischen Teil Polens ab 1815 galt³. Vieldeutig schließt *Makowskji* seinen Bericht über *Speranskji* damit, dass dieser nach dem Scheitern der Kodifikation eine 30-bändige Sammlung der nach seiner Einschätzung für Russland erheblichen Gesetze organisiert habe⁴.

Die Entstehung des ersten ZGB Russlands im Jahre 1922, über die wenig Material vorhanden sei⁵, sieht *Makowskji* im Zusammenhang damit, dass etwa in Lenins Schriften wenig zur Regelung der Wirtschaft nach der Machtübernahme durch die Kommunisten zu finden war⁶. Sowohl die Neue Ökonomische Politik als auch das ZGB waren aus dieser Sicht weniger ein taktischer Rückzug⁷ als die Vervollständigung der kommunistischen Ideologie. Zum dem Vakuum, das das ZGB füllte, trug wohl bei, dass die Juristen der vorrevolutionären Zeit keine zusammenhängenden und überzeugenden legislatorischen Vorstellungen entwickelt hatten⁸. Wohl auch um die zweite Kodifikation ideologisch zu rechtfertigen hat *Makowskji* 1968 eine hilfreich sachlich wirkende Studie über die Rolle Lenins veröffentlicht⁹. *Makowskji* unterstreicht in dieser Studie, wie wichtig es Lenin gewesen sei, die Freiheit der ideologisch verstandenen Regierung durch eine Kodifikation nicht zu beschränken¹⁰.

¹ Meine Übersetzung.

² *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 403, meine Übersetzung.

³ Dazu mit Details *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 407ff.

⁴ *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 406.

⁵ S. *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 11.

⁶ S. *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 15ff.

⁷ So für die NEP Neutatz, Träume und Alpträume, S. 170.

⁸ Als Beispiel *Pomeranz*, „Law, Empire, and Revolution,“ in *A Companion to the Russian Revolution*, herausgegeben von *Daniel Orlovsky*.

⁹ O Kodifikazii, S. 95.

¹⁰ S. z. B. O Kodifikazii, S. 138.

Wahrscheinlich war *Makowskji* der Überzeugung, was diese „Freiheit“ erforderte, ließe sich auch in Regeln oder zumindest in Prinzipien¹¹ fassen. Dennoch erinnert Lenins Vorstellung jedenfalls von ferne an den, wie *Gernhuber*¹² die Vorstellung des nationalsozialistischen Schrifttums zusammenfasst, „im Recht stehenden und das Recht aus reinster Quelle weisenden Führer“. *Makowskji* fügt dem Bericht über das erste ZGB kurze, auch aus eigener Erfahrung gespeiste Lebensabrisse seiner Autoren¹³ und eine Einschätzung der Schwierigkeiten der Gesetzgebungsarbeit¹⁴ bei.

Erkenntlich gehört *Makowskjis* besondere Sympathie der zweiten Kodifikation, dem russischen ZGB von 1964, dem 1961 ein Rahmengesetz vorausgegangen war.¹⁵ Diese nennt er „die revolutionärste“ Kodifikation¹⁶, die Arbeit an ihr sei schwieriger als die an der ersten Kodifikation gewesen¹⁷. Durch die zweite Kodifikation sei ein rechtliches Chaos zu beseitigen gewesen¹⁸, das sich durch die Aktivität der in der Planwirtschaft allmächtigen Regierung¹⁹, insbesondere durch viele Änderungen des Zivilrechts²⁰, dem Schwanken zwischen Zuständigkeit der Föderation und der einzelnen Staaten²¹ und mangelnder Publikation von Vorschriften²² ergeben habe. Entstanden sei diese Kodifikation aufgrund der Anstrengungen einer Nachkriegsgeneration²³, zu der *Makowskji* sich ersichtlich auch rechnete. Obwohl aber *Makowskji* unterstreicht, das ZGB von 1964 habe mit Verspätung den rechtlichen Rahmen für eine Planwirtschaft geschaffen²⁴ und individuelle Rechte gewährt²⁵, ist der Geltungsbereich des durch das ZGB geregelten Zivilrechts enger als wir ihn gewöhnlich verstehen. Verständnis dafür, dass Zivilrecht nicht regeln kann, wie viel jemand hat, klingt bei *Makowskji* zwar durch, wenn er bemerkt, „im Ernst“ sei die Frage diskutiert worden, ob man die Zahl der Automobile, die im Eigentum eines einzelnen stehen können, im ZGB regeln könne, und „nicht ohne Bosheit“ sei daran die Frage nach der zulässigen Zahl der Kühlschränke angeschlossen worden²⁶. Wenn er zudem notiert, nach Erwähnung der Mietpreise für Wohnungen in sowjetischen Städten hätten westliche Kollegen nur noch

¹¹ *Makowskji* fasst diese Prinzipien in O Kodifikazii, S. 16, mit Verweis auf Lenin zusammen.

¹² In Das völkische Recht, Tübinger Festschrift für Eduard Kern, S. 167, 183.

¹³ S. O Kodifikazii, S. 26ff.

¹⁴ *Makowskji* geht in O Kodifikazii, S. 24, im Detail auf den Versuch ein, einen, so *Makowskji*, „kleinen Kapitalismus“ zu regeln.

¹⁵ S. *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 28.

¹⁶ S. O Kodifikazii, S. 12.

¹⁷ *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 31.

¹⁸ O Kodifikazii, S. 7.

¹⁹ O Kodifikazii, S. 7.

²⁰ O Kodifikazii, S. 19.

²¹ *Makowskji* führt in O Kodifikazii, S. 30 an, dass die Stalinsche Verfassung von 1937 die föderale Zuständigkeit für das ZGB vorgesehen habe, was 1957 als „Demokratisierung“ wieder zurückgenommen worden sei. Daraus hätten sich überlagernde Gesetzesgruppen ergeben, die abzustimmen gewesen seien, s. S. 31.

²² S. Interview, Zakon 12/2014, S. 10.

²³ In Interview, Zakon 12/2014, S. 10.

²⁴ S. O Kodifikazii, S. 32.

²⁵ S. O Kodifikazii, S. 40.

²⁶ S. O Kodifikazii, S. 38.

geschwiegen,²⁷ denkt man daran, dass im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Kodifikation typischerweise keine allgemeine Diskussion eines Wirtschaftssystems geführt wird²⁸.

Einen Versuch zu erklären, warum zweimal ein Chaos entstanden ist, das durch Zivilrecht zu beenden war²⁹, habe ich bei *Makowskji* nicht gefunden.

Wenn *Makowskji* schließlich betont, dass die ersten Bemühungen um eine Kodifikation unter Alexander I sowohl³⁰ öffentliches als auch privates Recht umfassten³¹ erinnert er auch daran, dass die Vermischung beider Rechtsgebiete ein Grundthema der russischen Rechtsgeschichte ist.

- b) Neben rechtsgeschichtlichen Zusammenhängen wurde mir aus der Argumentation *Makowskjis* auch plausibel, warum die Rechtsentwicklung in den GUS so eigenartig fortschreitet.

Natürlich achtete ich auf weitere Publikationen *Makowskjis*. Seine Einleitung zu den gesammelten Werken von *Ekatarina Abramowna Fleischits* gehört zu den anrührendsten Texten über eine außerordentliche Biographie, die ich kenne – man kann kaum beklemmender, mitfühlender und taktvoller zusammenfassen und Vermutungen anstellen über das Schicksal einer Frau, deren Kind auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs lebt und die zu einer Zeit Wesentliches leistet, als Frauen sonst als Juristinnen eher keine Chancen hatten. Ich hoffe, dass dieser Text auch einer kritischen Überprüfung standhält und sich nicht noch unbekannte Verstrickungen auftauchen.

3. Eine Oral History?

Auch aufgrund der vielen eindrucksvollen Interventionen von *Makowskji* bei der lange jährlich stattfindenden Tagung des Zentrums für Zivilrecht³², dachte ich, insbesondere um die genannten Zusammenhänge von sowjetischer Rechtsgeschichte und Gegenwart in den GUS präzisieren zu können, an eine Art oral history sowjetischer Rechtstheorie und -wissenschaft³³. Dank des Enthusiasmus einer Praktikantin, Frau cand. jur. Grete Mehring fand denn auch ein Interview mit *Makowskji* am 18.9.2018 in *Makowskjis* Büro in der Ilynka statt. Es entwickelte sich zu einer Tour

²⁷ O Kodifikazii, S. 34.

²⁸ So ging es mir jedenfalls, als er dieses Beispiel auch im Gespräch verwendete.

²⁹ S. O Kodifikazii, S. 41 für die dritte Kodifikation.

³⁰ S. eine Geschichte, die *Makowskji* auch im Gespräch erwähnt hat, auf S. 34.

³¹ *Makowskji*, O Kodifikazii, S. 401.

³² Ein Stimmungsbild der Tagung mag mein Bericht.

https://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/jahrestagung_des_zentrums_fuer_zivilrecht_be_im_praesidenten_russlands geben, besucht am 25.10.2020.

³³ *Makowskji* selbst bedauert in O Kodifikazii, S. 12, vieles über die Gesetzgebungsgeschichte sei verloren.

d'Horizon, die ich bisher nicht zu verwenden wusste. Jedenfalls wurde mir dadurch vieles aus dem Kontext noch leichter nachzuvollziehen als anhand der Lektüre seiner Schriften.

Das Folgende wurde durch dieses Gespräch (in diesem Nachruf auch als das „Gespräch“ bezeichnet) und die genannten Beobachtungen wesentlich beeinflusst.

II. Rechtsreformer

In Erinnerung bleiben wird *Makowskji* als einer derer, ohne den das heutige Zivilrecht Russlands und vieler ex-Sowjetischer Staaten so nicht denkbar wäre.

1. Maßgebliche Beteiligung an Kodifikationen

Nachgewiesen ist seine Stellung als Rechtsreformer durch die Mitgliedschaft in den Kommissionen, die mit der Gesetzgebung betraut gewesen waren³⁴.

Umfassendere inhaltliche Bewertungen des Erreichten stehen allerdings, soweit mir ersichtlich, aus. Ich vermute, dass das russische ZGB und viele der Kodifikationen in den GUS-Staaten als sowohl sachlich³⁵ als auch formell³⁶ nicht besonders geschickter³⁷ Text bewertet werden wird. Vergleicht man

³⁴ Eine ähnliche Bedeutung von Kommissionen legen auch die Berichte über die Entstehung des BGB nahe, s. *Wieacker*, Rechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage, S. 469ff, *Wesel*, Geschichte des Rechts, 2. Auflage, S. 456ff, *Wieacker*, aaO, S. 508 erwartet auch eine wichtige Rolle von Kommissionen sollte es zu einem europäischen Zivilrecht kommen. Viel eher werden Kodifikationsanstrengungen mit Einzelpersonen in Verbindung gebracht in Brasilien, s. etwa für die Betrauung von *Beviláqua* mit dem Entwurf zum brasilianischen ZGB von 1916 als politisches Manöver und die geringe entsprechende juristische Debatte *Thiago Reis*, *Autonomia do direito privado ou política codificada? O código civil de 1916 como projeto republicano* Revista do Instituto Historico e Geografico Brasileiro, und die individuelle Leistung von *Teixeira de Freitas*, s. *Thiago Reis*, *Teixeira de Freitas* leitor de Savigny, verfügbar unter https://bibliotecadigital.fgv.br/dspace/bitstream/handle/10438/13836/RPS%20121_Revisado.pdf?sequence=1&isAllowed=y, aufgerufen am 23.8.2020, s. auch *Luiz Ramos*, *Osny Filho*, *Orlando Gomes*, S. 42ff und S. 182ff, Offen zur Rolle von Einzelpersonen *Makowskji*, *Fleischitz*, *Gesammelte Werke* S. 5, 81

Für das Verständnis von Kodifikationsarbeit wäre wohl auch die Organisation der Gesetzgebungsarbeit zu betrachten, über die aber typischerweise wenig vorhanden ist (vergleiche das Fehlen von Details, obwohl Karl Konrad von Gutbrod die Organisation der Arbeit am BGB organisiert haben muß, in *Frank Raberg*: „Karl Konrad von Gutbrod, Präsident des Reichsgerichts in Leipzig, 1844-1905“, in: *Gerhard Taddey/Rainer Brüning (Hrsg.): Lebensbilder aus Baden-Württemberg*, Band 23, 2010, S. 216ff. Ebenso scheint die Schuldrechtsreform eher inhaltlich als organisatorisch beschrieben zu werden, der Zeitablauf gilt wegen Vorstellungen der Regierung als "höchst problematisch" (*Zimmermann*, *The New German Law of Obligations*) gehalten zu werden.

³⁵ Z. B. bezüglich der an sich hilfreichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag in Art. 980 ff oder zum Deliktsrecht, die sich als für die Praxis zu abstrakt erwiesen haben.

³⁶ Zu dem sich in den Vordergrund schiebenden Richterrecht, s. *Pomeranz/Gutbrod*, *The Push for Precedent in Russia's Judicial System: Review of Central and East European Law*, 31, 1, das aber doch nur sehr teilweise abstrakte Rechtssätze anzuwenden imstande ist, zu letzterem, *Gutbrod*, *Urteilsanmerkung bzgl. Rahmenvertrag*, DRRZ 2016, S. 46ff.

³⁷ Als besonders ungeschickt habe ich immer den Umgang mit der Vollmacht empfunden, s. Art. 182ff ZGB.

das Erreichte aber mit relativ offensichtlichen Alternativen, z. B. den später verabschiedeten Änderungen des Zivilgesetzbuches, der Anwendung der Regeln in den Zivilgesetzbüchern oder dem denkbaren Fehlen zivilrechtlicher Regeln, kann das Ergebnis kaum anders als glänzend bezeichnet werden. Entsprechend scheinen die Widerstände gegen die Kodifikation eher wenig qualifiziert gewesen zu sein, wie von Kommunisten und den Vertreter des Wirtschaftsrechts (zu letzteren s. sogleich) kaum anders zu vermuten³⁸.

2. Zu den Beweggründen

2. 1. Überzeugungen zur Rolle des Zivilrechts

In seinen Schriften hat *Makowski* sich über das hinaus, was zur zweiten Kodifikation oben Nr. 1. 2. erwähnt wurde, mit der Rolle des Zivilrechts beschäftigt. Selbstverständlich schien ihm offenbar, dass Zivilrecht insoweit nur begrenzt gilt, als unterschiedliche zivilrechtliche Regeln für unterschiedliche Arten von Parteien gelten können und dabei nicht etwa das gesteigerte Schutzbedürfnis des Verbrauchers, sondern die Absicht eine Rolle spielt, die Wirtschaft über die Regelung von Wirtschaftseinheiten zu regeln. Im Zusammenhang der sowjetischen Planwirtschaft hieß das wohl, dass Zivilrecht für einen großen Teil der wirtschaftlich erheblichen Geschäfte, nämlich für die zwischen Wirtschaftseinheiten, nicht oder anders gelten sollte.

Möglicherweise hat *Makowski* auch Möglichkeit und Methode der Eingrenzung der staatlichen Willkür (zu ihr s. auch oben unter Nr. 1.2.) für ein Ergebnis dessen gehalten, was er als bisher nicht erforscht bezeichnete³⁹. In der Tat scheint dieser mögliche Umfang und die Ausgestaltung der Planwirtschaft immer wieder wissenschaftliche Fragen herauszufordern⁴⁰. *Makowski* scheint aber umgekehrt auch zu meinen, die genannte Lücke des Rechts könnte durch die Gewährung einzelner individueller Rechte, insbesondere eines Delikts- oder Staatshaftungsrechts ausgefüllt werden. Offenbar erwartete *Makowski*, das dieses Recht sich wie als eine List der Geschichte immer weiter entwickelt und stabilisiert⁴¹, ohne dass klar würde, wodurch diese Entwicklung bedingt wird. Jedenfalls scheint diese Gewährung einzelner Rechte für *Makowski* nicht mit der abstrakteren theoretischen, in der Sowjetunion ja sehr intensiv geführten Diskussion über subjektive Rechte⁴² verbunden zu sein. Zudem spricht natürlich gegen die Wirkung jedes denkbaren subjektiven Rechts, dass die oben erläuterte Verengung des Zivilrechts zum Einfall von Willkür dienen kann. So kann bei der auch von *Makowski*

³⁸ S. *Alekseyev*, *Filosofia Prava*, gesammelte Werke, Band 7, S. 246.

³⁹ S. das Gespräch mit dem Verweis darauf, die Möglichkeit der Planwirtschaft sein nicht ausgelotet worden.

⁴⁰ S. *Jakov Feygin*, *Reforming the Cold War State Economic, Internationalization and Policies of Social Reform*, s. <https://repository.upenn.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=4063&context=edissertations>, besucht am 24.8.2020, zur Schwierigkeit strukturierterer Planung siehe die Memoiren des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission beim Ministerrat der DDR *G. Schürer*, *Gewagt und verloren*, 3. Auflage, S. 79ff VIELLEICHT Hacks

⁴¹ S. *Makowski*, *Fleischitz*, *Ausgewählte Werke*, Einführung, S. 80, vgl. auch die Diskussion von *Fleischitz* entsprechender Dissertation auf S. 40ff.

⁴² In *Tolstois Memoiren*, *Is perezhitovo*, 4. Auflage, S. 338 Bedeutung.

betonten Ersetzung der eher zivilrechtlichen Institute wie Wohnungseigentum und -miete durch das Registrierungssystem⁴³ Freiheit vor Willkür nur schwer gesichert werden⁴⁴ .

2.2. Zur Rolle von Theorie und Abstraktion

Makowskji hat zwar die Entstehung der sowjetischen Theorie mit der zweiten Kodifikation in Zusammenhang gebracht⁴⁵. Andeutungsweise hat er das begründet mit der Notwendigkeit einer Systematisierung zur Aufarbeitung des genannten Chaos⁴⁶. Weitere Begründungen sind mir nicht ersichtlich, insbesondere hat er sie im Gespräch nicht gegeben. So ließ er meine Vermutung unkommentiert, die Theorielastigkeit der sowjetischen Diskussion habe auch damit zu tun, dass bürgerliches Recht in das kommunistische Ideologiesystem eingepasst werden musste.

Seine eigene Methode hat er jedenfalls im Gespräch als eine von der genannten Theorie nicht beeinflusste, als die der Falllösung bezeichnet. Die Arbeit in Gruppen an solchen Falllösungen scheint ihm das Ideal der Rechtswissenschaft zu sein, sowjetische Zeit darin als Vorbild⁴⁷. Mir schienen diese Prinzipien in seinen Interventionen bei den Jahrestagen durchgeführt zu werden. Darin schienen seine Qualitätsansprüche einmalig hoch (s. auch unten No. 2.2.4).

2.3. Geschichte von Institutionen und Geschichte von Personen

Leider ist mir keine deutliche Darstellung von *Makowskji* über die Auswirkung der kommunistischen oder inzwischen marktwirtschaftlichen Ideologie auf die Wissenschaft bekannt, trotz der Erwägungen über den Umfang der zivilrechtlichen Wissenschaft und der offensichtlichen Abhängigkeit dieses Umfangs von dem Wirtschaftsmodell scheint ihm die Qualität der juristischen Arbeit vom politischen System unabhängig. Betont hat *Makowskji* vor allem, dass zu sowjetischer Zeit praktische Tätigkeit durch die Umstände erzwungen worden ist, dann aber die wissenschaftliche Tätigkeit befruchtet habe⁴⁸.

Überlegen, klar und plausibel waren seine Beurteilungen der vergangenen wissenschaftlichen Vorgänge. So fand er den Streit *Ioffe-Tolstoy* übertrieben, vermutete Schwierigkeiten *Ioffes* in der Fakultät, achtete *Alekseev* als Theoretiker, *Jakowlew* als Organisator, den *Alekseev* erkannt habe und hielt den Streit zwischen Handels- und Zivilrechtler auch für persönlich und von Ambitionen der Wirtschaftsrechtler geprägt, die sich als Nachkriegsgeneration gegenüber den aus ihrer Sicht noch

⁴³ *Makowskji*, O Kodifikazii, 38.

⁴⁴ *Alekseev*, Filosofia Pravo, in Sobranie Sotchinenie, 7, 117, über die Rolle der jeweiligen Nomenklatur und Parteiorganisation, erweitert als ein Duales System in *Antonow*, Formalism, Realism and Conservatism, S. 37; *Pomeranz*, nach Fussnote 43 zu Kapitel 6 diskutiert die fortdauernde Überlagerung von Recht.

⁴⁵ S. Kodifizazii, S. 8.

⁴⁶ Interview, Zakon, 12/2014, S. 11.

⁴⁷ Beides im Interview, Sakon 12/2014, S. 14.

⁴⁸ Im Gespräch.

„bourgeois“ geprägten Zivilrechtlern zu profilieren versucht hätten⁴⁹. Deutlich wurde im Gespräch auch, wie klein die Zahl der überhaupt tätigen Rechtswissenschaftler war, sodass es schon schwierig wurde, abgelegene Rechtsgebiete wie das Urheberrecht abzudecken.

Wissenschaftliche Auseinandersetzungen seien generell zu Sowjetzeiten möglich gewesen, sie seien zu spezialisiert für die Vorgaben der Partei gewesen, Vorgänge wie die Geheimhaltung der Dissertation von *Freilich*⁵⁰ und die langsame Wirkung der dortigen These über subjektive Rechte⁵¹ seien eher Zufallserscheinungen gewesen.

2.4. Zu (technischen, ideologischen oder politischen) Voraussetzungen von Rechtssetzung

Wenn *Makowskji* Lenins geschichtliche Rolle herausstreicht, obwohl Lenin (s. o. No. 1.2.) eine eigentlich mit dem Zivilrecht jedenfalls im westlichen Verständnis nicht vereinbare Unvorhersehbarkeit von Regeln verlangt hatte⁵², wenn *Makowskji* sich fragt, ob die Geltung des Code Civil im russischen Polen Beachtung verdient, obwohl die derzeitige Einstellung Polens gegenüber Russland ungerecht sei,⁵³ denkt man eine ideologische Vorprägung auch von *Makowskjis* Rechtsverständnis. Wenn *Makowskji* hingegen betont, die Möglichkeit von Planwirtschaft sei nicht erforscht und entsprechende Werke zitiert,⁵⁴ schließt man eher, dass Zivilrecht selbst den Umfang des von Zivilrecht zu Behandelnden und zu Erforschenden nicht festzulegen berufen ist.

Dem scheint zu entsprechen, dass *Makowskjis* Vertrauen auf die jeweils Herrschenden, die für die jeweils richtige Entscheidung zur Verfügung stehen, erheblich gewesen zu sein scheint. Diese hätten sich für die Zivilrechtler, gegen die Handelsrechtler und für das ZGB entschieden, *Kossygin* habe sich persönlich um die Angelegenheit gekümmert, sie sei in Regierung und in einer speziellen Kommission behandelt worden⁵⁵, die Fortentwicklung des russischen ZGB sei aufgrund u. a. seiner persönlichen Intervention beschlossen worden⁵⁶. In den letzten Jahren schien dennoch *Makowskjis* Kritik an der geringen Bedeutung des Rechts, die für einen Rechtsstaat unangemessen sei, deutlicher zu werden⁵⁷.

⁴⁹ Im Gespräch.

⁵⁰ *Makowskji, Fleischitz, Ausgewählte Werke*, Einführung, S. 41: Das Autorenexemplar sei Fleischitz mit der Beschränkung überreicht worden, es dürfe nur für den dienstlichen Gebrauch verwendet werden. Belegexemplare seien an Bibliotheken mit dem Vermerk ausgegeben worden „geheimzuhalten“, die Reste aus der 2000 Stück ausmachenden Auflage seien vernichtet worden.

⁵¹ Akribisch mit plausiblen Vermutungen zu den Beteiligten dargestellt von *Makowskji* in, *Fleischitz, Ausgewählte Werke*, Einführung, S. 80.

⁵² O Kodifikazii, S. 15.

⁵³ O Kodifikazii, S. 407.

⁵⁴ Im Gespräch.

⁵⁵ Im Gespräch erwähnte er sogar entsprechende Entscheidung des Politbüros.

⁵⁶ O Kodifikazii, S. 8.

⁵⁷ Interview, *Zakon* 12/2014, S. 12, ähnlich kritisch wirkten auch seine Interventionen bei den oben unter Nr. 1.1. genannten Jahrestagen, dennoch ist von eben den wohl am ehesten Kritisierten persönlich unterschriebener **Gutbrod - Ein großer Rechtsreformer. Nachruf auf Professor Alexander Makowskji**, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

Der Gesamteindruck von *Makowskjis* Wissenschaftsverständnis ist das einer Liebe zu einer Regelgebundenheit und Komplexität, die auch auf Umstände wie den spezifischen Rechtssätzen ausgreift, die in der nach-Stalinschen oder der Perestroika-Zeit herrschten⁵⁸, Institutionen verteidigt, die diese Komplexität gewährleisten⁵⁹, der Einzelheiten der Korrektur einer Dissertation Bedeutung schenkt⁶⁰ und Rechtssetzung auch in weniger allgemein beachteten Zusammenhängen für gleichwertig hält⁶¹.

III. Persönliches

1. Zur Karriere

Im Gespräch erzählte Makowskji, unmittelbar nach dem Krieg seien, vielleicht aufgrund der Erwartung, Juristen seien zum Wiederaufbau besonders wichtig, die Ausbildungsplätze deutlich vermehrt worden. Da entsprechende Arbeitsplätze in Leningrad aber nicht vorhanden gewesen seien, sei er nach Ende der Ausbildung⁶² nach Moskau mit der Ankündigung gesandt worden, er bekomme eine Stelle beim Zoll im Gebiet Odessa. In Moskau sei ihm hingegen erklärt worden, die Einstellungspolitik sei geändert worden, nun würden nur noch Lokale eingestellt. Dafür sei ihm eine andere Zollstelle angeboten werden. Beim anschließenden Rauchen hätten ihm Umstehende erzählt, diese Stelle befinde sich an der Grenze zu China. Darauf habe er sich für eine Dissertationsstelle entschieden.

2. Charakterzüge

In seinen Schriften fällt die besondere Einfühlsamkeit bezüglich persönlicher Tragik auf, die besondere Mühe um wahrhaftige Portraits. Insgesamt meint man aus manchen Wendungen Elemente eines Einzelgängertums zu spüren, die in mündlichen Berichten über ihn auch Schroffheit einschloss. Das mag auf - außerjuristischen - Überzeugungen beruhen (s. dazu oben), aber auch ein – wohl selbstkritisch anerkannter⁶³ – Charakterzug sein.

Nachruf <https://www.kxan36news.com/died-an-outstanding-legal-scholar-alexander-makovsky>, abgerufen am 25.10.2020.

⁵⁸ Ausführlich zur Dezentralisierung der Wirtschaft in der Perestroika in Kodifikazii, S. 45, aber ohne klare Verbindung zur Gesetzgebungsarbeit.

⁵⁹ Beschreibung unter Nennung von Beispielen der Art der Lehre, Interview, Zakon 12/2014, S. 13. Dazu passt auch die Freundlichkeit mit der Makowskji das von Suchanow herausgegebene Buch, Universitetskji Wopros gab, in dem Suchanow, in einem langen Vorwort die Bedeutung des Lehrenden herausstreichend, an die Gegenwart erinnernde Texte aus der vorherigen Jahrhundertwende nachdruckt.

⁶⁰ Interview, Zakon 12/2014, S. 14.

⁶¹ Für das Unterseerecht Interview, Zakon 12/2014, S. 13.

⁶² Nach https://ru.wikipedia.org/wiki/Маковский,_Александр_Львович, besucht am 25.10.2020, hat Makowskji 1953 sein Studium abgeschlossen.

⁶³ Er hat „O Kodifikazij“ laut Einleitung seiner Frau „für ihre langjährige Geduld“ gewidmet.

Gutbrod - Ein großer Rechtsreformer. Nachruf auf Professor Alexander Makowskji, Ost/Letter-2-2020
(Dezember 2020)

IV. Epilog

Makowskji war sicher einer der herausragenden Juristen des 20. Jahrhunderts. An der Durchsetzung eines regelgebundenen Zivilrechts in Russland und wohl auch in den GUS hatte er maßgeblichen Anteil. Soweit oben Zweifel laut wurden wünschte man sich, dass die Diskussion auf einem Niveau weitergeht, das dem von *Makowskji* gesetzten wenigstens ähnlich ist. Schon seine bedachten Fragen werden mir fehlen.

©Ostinstitut Wismar, 2020
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751